

GEMEINDE ERSIGEN

Der Gemeinderat Ersigen erlässt gestützt auf Artikel 16 Absatz 3 des Abfallreglements vom 10. Dezember 2007 folgende

ABFALLVERORDNUNG betreffend Tierkörpersammelstelle

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Ersigen hat sich mit Vertrag vom 14. Februar 2007 der Regionalen Kadaversammelstelle Wynigen angeschlossen.

Finanzierung

Art. 2 ¹Die Kosten der Tierkörperentsorgung werden zu 80 % durch Beiträge der Viehhalter getragen. Die restlichen 20 % werden der Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ belastet. Als Kosten im vorerwähnten Sinne gilt der durch die bestimmte Tierkörpersammelstelle weiterbelastete Teil desjenigen Betrages, welcher durch den Kanton für die Verwertung oder Vernichtung der Kadaver in Rechnung gestellt wird; zudem der auf die Gemeinde entfallende Teil der übrigen Kosten der Sammelstelle.

²Schlachtabfälle werden bei der Anlieferung gewogen und die entsprechende Gebühr direkt dem Anlieferer belastet.

Rechnungsstellung/
Bemessungsgrundlage

Art. 3 Die Kostenbeiträge der Viehhalter gemäss Art. 2 werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DGVE)¹ gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Gebühr pro DGVE wird berechnet, indem das Total der Aufwendungen für die Sammelstelle durch die Anzahl der zur Weiterverrechnung massgebenden DGVE geteilt wird. Zur Berechnung der Gebühr je DGVE wird auf ganze DGVE abgerundet.

Weitere Bestimmungen

Art. 4 Für weitere Bestimmungen gilt das Abfallreglement und dessen Gebührentarif vom 10. Dezember 2007.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2008 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Werner Rufer
Präsident



Thomas Balsiger
Sekretär

¹ Massgebend sind die jährlichen Erhebungen des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Bern